

Einspruch des bayerischen Episkopates.

Am 25. Januar (veröffentlicht 27. Januar) hat eine Verordnung des Unterrichtsministers den Religionsunterricht für die bayerischen Schulen als Wahlfach erklärt und dem Belieben der Erziehungsberechtigten anheimgegeben. Von den bayerischen Bischöfen wird diese neue kulturkämpferische Gewalttat gegen Religion und Kirche aus rechtlichen und sittlichen, sozialen und erzieherischen Gründen einstweilen in dieser Form zurückgewiesen. Rechte, die im Konkordat und in der II. Verfassungsbeilage § 38 unserer Kirche in bezug auf den religiösen Volksunterricht eingeräumt werden, sind der Willkür eines einzelnen Revolutionsministers entzogen. Als unerhörte Anmaßung und als Eingriff in das innerkirchliche Rechtsgebiet müssen wir es bezeichnen, wenn von der Staatschule aus den Eltern oder Vormündern das Recht eingeräumt wird, die Kinder vom Besuch des Gottesdienstes und „sonstigen religiösen Verpflichtungen“, also von streng verpflichtenden Kirchengeboten zu entbinden. Gewissenskonflikte bei vielen Kindern und einem guten Teil der Lehrerschaft, Familienstreitigkeiten, endlose

Beunruhigung unseres Volkes und zunehmende sittliche Verwilderung der Jugend sind notwendige Folgen dieser neuen Kampfansage gegen Religion und Kirche. Nunmehr haben die Eltern das Wort.

Am 28. Januar 1919.

Die rechtsrheinischen Bischöfe von Bayern.